

● Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und / oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

● Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Tel. 03631 634-911, Fax. 03631 634-705, Mail info@energie-nordhausen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsm formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

● Erklärung

(gilt für Haushaltskunden)



Ich erkläre mich einverstanden, dass die EVN die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen verarbeitet und nutzt, konkret benennt und insgesamt die denkbaren Produkte abschließend aufzählt (Vertragsangebote zu Energielieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu z. B. Strom, Gas, Wärme oder Dienstleistungen). Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres.

Der Widerruf ist zu richten an:

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Tel.: 03631 634-911, Fax: 03631 634-705, Mail: info@energie-nordhausen.de

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die EVN ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

● Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich der EVN den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der EVN zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.



Datum / Ort

Unterschrift des Auftraggebers (bei Firmen Firmenstempel)

● Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Gläubiger-ID:

DE76EVN00000015091

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, für umseitig genannte Verbrauchsstelle Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift ein- zuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Angaben zum Kontoinhaber:

Name und Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße und Hausnummer (Kontoinhaber)

Postleitzahl und Ort (Kontoinhaber)

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Name des Kreditinstitutes

IBAN

BIC



Datum / Ort

Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Auftrag und Vollmacht für die Lieferung von Kompakt-Strom-Nordhausen

Auftraggeber / Kunde

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe) / ggf. Handelsregister-Nr. (→ Pflichtfeld, bitte ausfüllen!)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon / E-Mail

Verbrauchsstelle (nur wenn abweichend von der Auftraggeberadresse)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Rechnungsanschrift (nur wenn abweichend von der Auftraggeberadresse)

Name

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Gewünschter Lieferbeginn / Verwendungszweck

→ bitte ankreuzen oder eintragen

- ☐ Nächstmöglicher Termin
- ☐ Lieferbeginn zum: _____
- ☐ Verwendung des Stroms überwiegend für Haushaltszwecke
- ☐ Verwendung des Stroms für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis max. 100.000 kWh pro Jahr

Wertersatz bei Widerruf (gilt nur für private Letztverbraucher)

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der EVN für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Bitte zurücksenden an Vertragspartner EVN

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Tel.: 03631 634-911
Fax: 03631 634-705
info@energie-nordhausen.de

Stromzähler und Verbrauch

→ Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und unbedingt auszufüllen!

Stromzählernummer* und Zählerstand* am Tag der Auftragserteilung

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch* (oder Vorjahresverbrauch) in kWh

Bisherige Stromversorgung

→ bitte ankreuzen oder eintragen oder alternativ Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden).

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

- ☐ keinen Strom
- ☐ Strom von der EVN unter **Kd.-Nr.** _____
- ☐ Strom von _____
(Name des bisherigen Stromlieferanten und Kundennummer)

➔ Bitte auswählen: Gewünschtes Lieferprodukt

- ☐ Wärmepumpe
- ☐ Nachtspeicherheizung
- ☐ Allelektrische Versorgung

Preise / Kompakt-Strom-Nordhausen mit eingeschränkter Preisgarantie

Der Strompreis ergibt sich aus dem anliegenden **Preisblatt**.

Es gilt eine eingeschränkte Preisgarantie auf der Grundlage des Vertrages bis zum Ablauf des 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses (Erstlaufzeit). Der Inhalt dieser Preisgarantie ergibt sich ebenfalls aus dem anliegenden **Preisblatt**.

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses (Erstlaufzeit) und verlängert sich optional auf unbestimmte Zeit.

Eine Kündigung kann erfolgen einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit bzw. nach Ablauf der Erstlaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Nordhausen GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke“ (AGB) Anwendung.

Freunde und Vereine werben

(gilt nur für Versorgerwechsel und Neuanmeldungen bei Vermittlung eines Energielieferungsvertrages mit der EVN, jedoch **nicht für Tarifwechsel und Umzüge**, bei denen die EVN bereits Vertragspartner ist)

Bitte schreiben Sie den Guthriftsbetrag von **25€** (brutto) dem angegebenen Verein oder dem Kundenkonto zum Jahresende gut.

Mein Bonus wird gutgeschrieben:

Bitte Rückseite beachten

● Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und / oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

● Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Tel. 03631 634-911, Fax. 03631 634-705, Mail info@energie-nordhausen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsm formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

● Erklärung

(gilt für Haushaltskunden)



Ich erkläre mich einverstanden, dass die EVN die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen verarbeitet und nutzt, konkret benennt und insgesamt die denkbaren Produkte abschließend aufzählt (Vertragsangebote zu Energielieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu z. B. Strom, Gas, Wärme oder Dienstleistungen). Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres.

Der Widerruf ist zu richten an:

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Tel.: 03631 634-911, Fax: 03631 634-705, Mail: info@energie-nordhausen.de

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die EVN ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

● Erklärung

(Widerspruchsrecht (gilt nur für Gewerbekunden/Großkunden))

Ich kann der EVN gegenüber jederzeit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Die EVN wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die sich auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, kann ich der EVN gegenüber aus Gründen, die sich aus meiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen.

Die EVN wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die meine Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

● Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich der EVN den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der EVN zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.



Datum / Ort

Unterschrift des Auftraggebers (bei Firmen Firmenstempel)

● Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Gläubiger-ID:

DE76EVN00000015091

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, für umseitig genannte Verbrauchsstelle Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift ein- zuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Angaben zum Kontoinhaber:

Name und Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße und Hausnummer (Kontoinhaber)

Postleitzahl und Ort (Kontoinhaber)

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Name des Kreditinstitutes

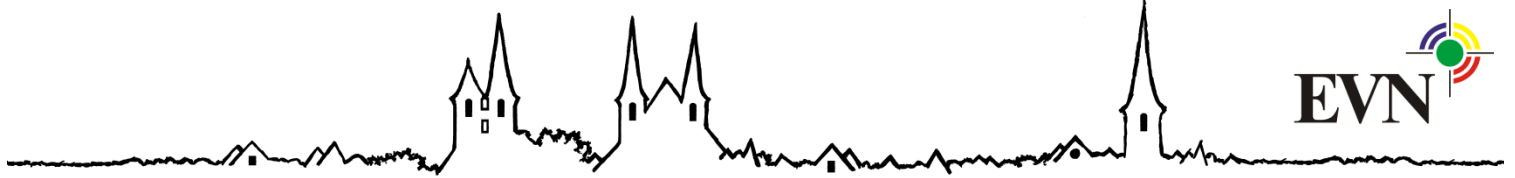
IBAN

BIC



Datum / Ort

Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Nordhausen GmbH (Lieferant) für den Eigenverbrauch von Strom im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke

(Stand Januar 2023)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. **Nur für private Letztverbraucher:** Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle (Verbrauchsstelle). Entnahmestelle ist die Eigentums- und die (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlüsse. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch schätzen, insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.3.

3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt (vgl. gesondert zugestellte Abschlagsanforderung) fällig und ohne Abzug auf dem Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

4.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen in Rechnung.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkassenzähler) einrichten und betreiben.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgaben.

6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen-

de EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die aktuelle Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag.

6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angegebenen Erlösobergrenze. Die aktuelle Höhe der Netzentgelte (Grund- und Arbeitspreis Netz) ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag.

a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

d) Ziffer 6.3 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3 lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 6.3 jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWKG-Aufschläge in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag.

6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe in Cent pro kWh der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag.

6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die aktuelle Höhe der Offshore-Haftungsumlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag.

6.7. Der Arbeitspreis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils gelten- den Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die aktuelle Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag.

6.8. Die Preise nach Ziff. 6.1 bis 6.7 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit gemäß Preisangaben im Preisblatt zum Vertrag) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %) an. Andersn sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

6.9. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.10. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.9 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.11. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen EEG Umlage, der Netzentgelte, der KWKG-Aufschläge, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der abLa-Umlage, der Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 6.2 bis 6.8 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.9 – durch eine Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11 bzw. – sofern nach keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der

Ausübung seines billigen Ermessens Kostenensenken nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kosten erhöhungen, so dass Kostenensenken mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. einer vereinbarten Preisgarantie. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.12. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr.: 03631 / 634-911 oder im Internet unter www.energie-nordhausen.de.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbetrübendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

8.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das voraussichtlich bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung nach für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 5 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten.

8.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Unbeweisung zu zahlen.

8.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziff. 8.1., oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.2 Satz 1 bis 3. Im letzteren Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan Anschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrags

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

11.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Energieversorgung Nordhausen GmbH, Der/Die Datenschutzbeauftragte, Straße der Genossenschaften 93, 99734 Nordhausen; datschutz@energie-nordhausen.de

11.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Anschrift oder E-Mailadresse gemäß 11.1 zur Verfügung.

11.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der

Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

11.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Wirtschaftsauskunfteien, Auftragsverarbeiter für Ablesung, Rechnungslegung, Rechnungsdruck und Rechnungsversand, Inkassodienstleister.

11.5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energielieferungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.6. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

11.7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

11.8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel

12.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Spezielle Vertragsbedingungen

Spezielle Vertragsbedingungen für Wärmepumpen

13.1. Der Strombezug für die Wärmepumpanlage einschließlich der Zusatzheizung wird im Netzgebiet der Nordhausen Netz GmbH innerhalb der aufgeführten Sperrzeiten von 8.00 - 9.00 Uhr, 10.30 - 12.00 Uhr sowie von 17.30 - 19.00 Uhr unterbrochen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).

13.2. Der Lieferant behält sich vor, die Sperrzeiten zu ändern und die Sperrdauer auf maximal 6 Stunden am Tag zu erhöhen, wenn das aufgrund der Netzbelastungsverhältnisse erforderlich werden sollte. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass der Strombezug nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander unterbrochen wird.

13.3. Die Betriebszeit wird nicht kürzer als die vorangegangene Pause sein. Raumheizungsanlagen sind auf der Grundlage einer Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 auszulegen. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden ist zu gewährleisten. Die Dimensionierung der Geräte ist unter Berücksichtigung der maximalen Sperrdauer von 6 Stunden pro Tag durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zu Grunde gelegt. Bei monoenergetischer Betriebsweise ist eine Leistungsaufnahme der elektrischen Zusatzheizung bis zur Höhe der Nennwärmebelastung des Wärmepumpenaggregates, maximal jedoch bis 12 kW zulässig.

13.4. Geräte für die kontrollierte Wohnungs Lüftung (nur Haushaltbedarf) dürfen an die Heizungszählung angeschlossen werden.

13.5. Die elektrische Installation der unter diesen Sondervertrag fallenden Geräte muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE fest anzuschließen. Die Freigabe der Versorgung erfolgt durch ein Tarifschaltschaltgerät. Das dem Tarifschaltschaltgerät nachgeordnete Schaltglied (Arbeitsrelais) hat der Kunde nach den Angaben des Lieferanten auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Stromverbrauch der unter den Sondervertrag fallenden Geräte, einschließlich Hilfsantriebe (z.B. Regelung, Grundwasser-, Sole- oder Heizkreispumpen und Lüfter), wird durch einen Drehstrom-Eintarifzähler, getrennt vom sonstigen Verbrauch, erfasst.

13.6. Bei einer Leistungsinsanspruchnahme größer als 30 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.

Spezielle Vertragsbedingungen für Nachtspeicherheizungen

13.7. Der Strombezug für die Nachtspeicherheizungsanlage wird im Netzgebiet der Nordhausen Netz GmbH innerhalb der aufgeführten Sperrzeiten von 6.00 - 22.00 Uhr unterbrochen (nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).

13.8. Die elektrische Installation der unter diesen Sondervertrag fallenden Geräte muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE fest anzuschließen. Die Freigabe der Versorgung erfolgt durch ein Tarifschaltschaltgerät. Das dem Tarifschaltschaltgerät nachgeordnete Schaltglied (Arbeitsrelais) hat der Kunde nach den Angaben des Lieferanten auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Stromverbrauch der unter den Sondervertrag fallenden Geräte wird durch einen Drehstrom-Eintarifzähler, getrennt vom sonstigen Verbrauch, erfasst.

13.9. Bei einer Leistungsinsanspruchnahme größer als 30 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.

Spezielle Vertragsbedingungen für Allelektrische Versorgung

13.10. Raumheizungsanlagen sind auf der Grundlage einer Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 auszulegen. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden ist zu gewährleisten.

13.11. Die Tarifzeiten werden wie folgt festgelegt: Niedertarifzeit ist wochentags von 22.00 bis 6.00 Uhr, samstags ab 13.00 Uhr und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die übrige Zeit gilt als Hochtarifzeit.

13.12. Der gesamte Stromverbrauch wird mit einem Drehstrom-Zweitarifzähler mit Tarifschaltschaltgerät erfasst.

13.13. Der zusätzliche Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien ist möglich.

13.14. Bei einer Leistungsinsanspruchnahme größer als 30 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.

Spezielle Vertragsbedingungen für Clever-Spar-Nordhausen

13.15. Die Tarifzeiten sind im Netzgebiet der Nordhausen Netz GmbH wie folgt festgelegt: Niedertarifzeit ist von 22.00 bis 6.00 Uhr. Die übrige Zeit gilt als Hochtarifzeit.

13.16. Der gesamte Stromverbrauch wird mit einem Drehstrom-Zweitarifzähler mit Tarifschaltschaltgerät erfasst.

13.17. Bei einer Leistungsinsanspruchnahme größer als 30 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.

14. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher)

14.1. Als Energieversorgungsunternehmen ist der Lieferant (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energieversorgung Nordhausen GmbH, Straße der Genossenschaften 93, 99734 Nordhausen, Tel. (0) 3631 / 364-5, info@energie-nordhausen.de.

14.2. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufordern, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren, § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3. Die Kontaktadressen der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: (0) 30 / 27 57 240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0) 30 / 22 480 – 500 oder (0) 180 5 / 10 1000, Telefax: (0) 30 / 22 480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

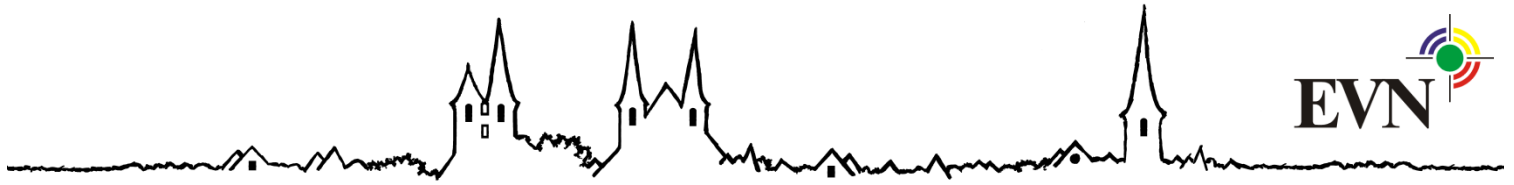
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

16. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand (Ziff. 16.3 gilt nicht für private Letztverbraucher)

16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16.3. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Nordhausen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.



Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an die

- **Energieversorgung Nordhausen GmbH**
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Fax: 03631 634 705
Email: info@energie-nordhausen.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir^{*)} den von mir/uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren^{*)}/die Erbringung der folgenden Dienstleistung^{*)}

- Bestellt am^{*)}/erhalten am^{*)}

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen.

Weitere Identifikationsmerkmale:

Zählernummer: _____

Verbrauchsstelle: _____

Kundennummer (wenn vorhanden): _____